

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen.

<p>Bedenken, Anregungen und Hinweise</p>	<p><u>Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Wellier Kolk“ (LSG-NI 64) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Mittelweser.</u></p>
<p>I. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und betroffene, private Eigentümer haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:</p>	
<p><u>Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN) - Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung Niedersachsen - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Hauptsitz mit den Schwerpunkten Energie und Geologie - Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue - Fischereigenossenschaft Nienburg/Weser - FD 172 Gewerbe, Jagd und Waffen - FD 173 Straßenverkehr - Samtgemeinde Mittelweser - Anglerverein Nienburg/Weser e.V. - Fischereiverein Grafschaft Hoya - Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Liebenau/Wellie - Mittelweser-Touristik GmbH <p><u>betroffene, private Eigentümer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Privater 1 - Privater 2 - Privater 3 - Privater 4 	<p><u>Naturschutzvereinigungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (siehe aber Stellungnahme LabüN) - Naturschutzbund Deutschland e.V., Kreisverband Nienburg (siehe aber Stellungnahme LabüN) - Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. –Sportfischereiverband e.V.- - Niedersächsischer Heimatbund e.V. - Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. - Bund für Umwelt und Naturschutz - Kreisgruppe Nienburg (siehe aber Stellungnahme LabüN) - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll (siehe aber Stellungnahme LabüN) - Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e.V. - Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Nienburg - Naturfreunde Niedersachsen e.V., Ortsgruppe Nienburg Naturfreundehaus - Heimatbund Niedersachsen e.V.

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:Träger öffentlicher Belange

- Kreisverband für Wasserwirtschaft
- Avacon AG
- Harzwasserwerke GmbH
- Bundeswehr (BAIUDBw; Bitte um Übersendung der genehmigten Verordnung)
- FD 551
- FD 552
- FB 54
- Gelsenwasser Energienetze GmbH (GWN Westfalica)
- Deutsche Telekom Technik GmbH

<p>III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:</p>	
<p>1. Flecken Steyerberg</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>10.08.15</p> <p>1. Der Wellier Kolk wird seit Jahrzehnten als Badegewässer genutzt und als EU-Badestelle geführt und überwacht. Dadurch ergeben sich Erwartungshaltungen von Bürgerinnen/Bürgern und Vereinen/Gruppen. Die Nutzung des Wellier Kolks als Badegewässer und Zeltplatz solle daher auch weiterhin uneingeschränkt weitergeführt werden können.</p> <p>2. Es muss auch zukünftig möglich sein, dass Gewässer mit Luftmatratzen und Schlauchbooten zu befahren, da gerade dies den Reiz des Badegewässers ausmache und sich damit von einem Besuch im Freibad unterscheidet. Es wird vorgeschlagen, in der Verordnung jegliche Boote mit Motoren auszuschließen.</p> <p>3. Der Badestrand und der vorgelagerte Gewässerabschnitt werden in der Saison intensiv genutzt und dementsprechend durch die örtliche Gemeinschaft auch unterhalten. Dazu gehört das wiederkehrende Schlegeln der „Liegewiese“, sowie des Verbindungsweges zum „Zeltplatz“. Dieser wird während der Saison mehrfach durch Gruppen oder Vereine für traditionelle Zeltlager (i.d.R. zwei bis drei Tage) genutzt. Zu diesem Zwecke wird auch der Zeltplatz regelmäßig vor einem Zeltlager geschlegelt/gemäht. Mit der Zustimmung des Eigentümers (Flecken Steyerberg) wird bei einem Zeltlager ein Lagerfeuer entzündet. Die Koordination der Termine, Überwachung der Zeltlager und Abnahme des Zeltplatzes nach Verlassen obliegt ebenfalls der örtlichen Gemeinschaft Wellie.</p> <p>4. Der Flecken Steyerberg geht davon aus, dass die im Verwaltungsgebiet liegenden Bestandsbauten (Umkleide und Toilettenhäuschen) sowie die vorhandene Treppenanlage und Ruhebänke Bestandsschutz genießen und erforderlichenfalls an gleicher Stelle saniert, grundhaft erneuert oder neu errichtet werden dürfen. Letzteres selbstverständlich unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und im Rahmen eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Verfahrens.</p>	<p>Zu 1. Kenntnisnahme: Die angeführten Nutzungen sind auch weiterhin unter Berücksichtigung der in der Verordnung getroffenen Aussagen wie bisher möglich.</p> <p>Zu 2. Folgen: Wie in § 5 Abs. 1 Nr. e) geregelt, ist das Baden und Schwimmen im Altgewässer im Bereich der offenen Wasserfläche, inklusive der Nutzung dafür vorgesehener Schwimmhilfen (wie zum Beispiel Luftmatratzen, Schwimmringen, etc.) erlaubt bzw. freigestellt. Schlauchboote die zum Badevergnügen beitragen, können ebenfalls unter den Begriff der „Schwimmhilfe“ verstanden werden. Dennoch wird der Anregung gefolgt und das Befahren des Wellier Kolks mit nichtmotorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche unter § 5 Freistellungen aufgenommen. Das allgemeine Verbot über das Befahren des Kolks mit Booten jeglicher Art bleibt weiterhin bestehen.</p> <p>Zu 3. Kenntnisnahme: Die Verordnung steht den angeführten Nutzungen nicht entgegen. Die Gemeinde kann auf der Grundlage des NWaldLG gemäß §§ 27, 28 und 36 als Feld- und Forstordnungsbehörde Zeltlager für wenige Tage und in Einzelfällen gestatten. Die Gemeinde als zuständige Behörde darf jedoch nichts gestatten, was nach dem NWaldLG und den Vorschriften insbesondere des Naturschutzes (...) nicht gestattungsfähig ist. Weiter kann die Gemeinde als behördlich zuständige Stelle in diesem Zuge auch Lagerfeuer erlauben. Hierzu wurde der § 3 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung mit der Zulässigkeit durch die Gemeinde als Behörde versehen.</p> <p>Zu 4. Kenntnisnahme: Die Annahme des Flecken Steyerberg ist in diesem Punkt richtig. Die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erfordern, bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg (Weser) als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen (vgl. § 4 Erlaubnisvorbehalt)</p>

<p>5. Über die Freizeitnutzung hinaus wird der Wellier Kolk auch als Angelgewässer genutzt. Der Zutritt zum Gewässer und das Ansitzen am Ufer sollen in der bisherigen Form auch weiterhin möglich bleiben.</p> <p>6. In der Diskussion, insbesondere in der Sitzung des Ortsrates Wellie, wurde deutlich, dass die Akzeptanz für die Ausweisung eines neuen Landschaftsschutzgebietes auch davon abhängig wird, inwieweit die immer weiter um sich greifende Auskiesung und naturschutzrechtliche Nachnutzung der Kieseeseen bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Flecken Steyerberg und hier insbesondere der Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Wellie, werden immer größere Teile des Wesertals naturschutzrechtlich unter Schutz gestellt und damit einer Nutzung durch die Bevölkerung entzogen. Dieses gilt insbesondere für die Kieseeseen der Umgebung. Diese Entwicklung sollte bei der Formulierung von Ver- und Geboten zwingend einbezogen werden.</p>	<p>Zu 5. <u>Kenntnisnahme:</u> Unter § 5 Abs. 1 Nr. d) wird die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und damit auch die Angelnutzung freigestellt. Ausgenommen ist dabei eine Intensivierung der fischereilichen Nutzung und die Reusenfischerei.</p> <p>Zu 6. <u>Zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>17.08.15 Hinsichtlich der Ausweisung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht <u>keine Bedenken</u>. Grundsätzlich wird als kritisch das Hinzuziehen weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen bei naturschutzrechtlichen Sicherungsverfahren über die Grenzen der europäischen Schutzgebiete hinaus gesehen.</p>	<p><u>Zur Kenntnis genommen.</u> Die Zuziehung ist fachlich und sachlich richtig. Die inhaltlichen Ver- und Gebote bleiben in der VO aber deutlich hinter den auf der Fläche liegenden Bewirtschaftungseinschränkungen aus einer konkreten Kompensationsverpflichtung zurück.</p>
<p>3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Nienburg</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>19.08.15 Es bestehen <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u>.</p> <p>1. In Hinblick auf den im Westen an einen Weg angrenzenden Waldbereich sollte nachstehende Ergänzung im § 3 (3) Buchstabe e (Verbote) mit aufgenommen werden: „(...) <i>Waldstrukturen und Bäume mit Höhlen und Spechtlöchern zu verändern, beeinträchtigen oder zu zerstören. Dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen.</i>“</p> <p>2. Der Halbsatz „(...) da diese eine Nahrungs- und Habitatgrundlage für die Teichfledermaus darstellen“ ist nach Ansicht des Forstamt Nienburg zu streichen, da er das Verbot lediglich begründet. Entsprechend kann dieser Sachverhalt allenfalls in der Begründung aufgeführt werden. Alle anderen im Verordnungsentwurf aufgeführten Verbote werden schließlich auch nicht näher begründet.</p>	<p>Zu 1. <u>Folgen:</u> Der Anmerkung wird gefolgt und der Zusatz wird unter dem genannten § in der Verordnung aufgenommen.</p> <p>Zu 2. <u>Folgen:</u> Der Halbsatz in §3 (3) Buchstabe e (Verbote) wird, wie in der Anmerkung vorgeschlagen, gestrichen.</p>

4. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
21.08.15 Der § 3 Absatz 4 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden: (4) Die Untere Naturschutzbehörde kann bei den Absätzen 2 a) bis f) [Umwandlung in Acker] ...einer Ausnahme zustimmen,... Begründet wird diese Forderung damit, dass durch diese Änderung der Schutzzweck ebenso gut erreicht und auf Änderungen der Verhältnisse flexibler reagiert werden könne.	Nicht folgen: Siehe Ausführung unter 5.
5. Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Mittelweser e.V.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
21.08.15 Von Seiten des Landvolks wird angeregt, dass das unter § 3 Abs. 2 Ziffer f des Verordnungsentwurfs aufgeführte grundsätzliche Umwandlungsverbot von Grünlandflächen in Ackerflächen dahingehend geändert wird, dass eine Umwandlung beantragt werden und somit einer Genehmigung der Behörde unterlege. Durch eine Einzelfallprüfung könne somit, bei Unbedenklichkeit, eine Genehmigung erteilt werden.	Nicht folgen: Die im LSG befindlichen genutzten Grünlandflächen dienen der Teichfledermaus, neben der offenen Wasserfläche und der Gehölzbestände, als Nahrungsgrundlage. Des Weiteren liegen auf einer der beiden Grünlandflächen naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen, die weitreichende Bewirtschaftungsauflagen festsetzen. Dadurch, dass durch die Kompensationsmaßnahmen eine dauerhafte extensive Bewirtschaftung des Grünlandes gesichert ist, besitzt gerade diese Fläche einen hohen Wert als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus. Die zweite Grünlandfläche ist in Besitz der Gemeinde und der Kirchengemeinde, die bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen gemäß § 2 (4) BNatSchG die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen haben. Des Weiteren gebietet das Wasserrecht aufgrund der exponierten Lage im Überschwemmungsgebiet den Erhalt des Grünlandes in vorhandener Lage.
6. Aktion Fischotterschutz	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
29.07.15 Als Ergänzung sollte unter § 5 „Freistellungen“ bei Buchstabe d) der Zusatz „(...) mit Ausnahme der Reusenfischerei“ mit aufgenommen werden. Eine Reusenfischerei mit sogenannten Schutzgittern ist möglich, aber schwer zu kontrollieren. Es wird daher für das generelle Verbot plädiert.	Folgen: Der Anregung wird aufgrund von Nachweisen des Fischotters am Wellier Kolk gefolgt. Bevor die Einschränkung der Fischerei und des Angelsports in die Verordnung integriert wurde, wurden Abstimmungen mit den betroffenen Fischerei- und Angelvereinen vorgenommen. Diese Abstimmung verlief positiv, sodass der Forderung nachgekommen werden konnte.
7. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN), vertritt die Naturschutzvereinigungen NABU, BUND, Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. und Naturschutzverband Niedersachsen e.V.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
03.09.15 1. Generell wird die Sicherung des FFH-Gebiets von Seiten der Verbände begrüßt, die Sicherung durch die Neuausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird allerdings abgelehnt. Durch die Verbände wird eine Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung eines Naturschutzgebiets „Wellier Kolk“ gefordert.	Zu 1. Nicht folgen: Von denen über die Jahre gewachsenen Strukturen und Nutzungen dieses Gebiets, wie zum Beispiel die seit Jahren vorhandene moderate Intensität der Freizeitnutzung, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese Nutzungen stehen im Gegensatz zu den wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen, der FFH-Fläche und

<p>2. Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbot sowie die Abarbeitung der Zielvorgaben kontrollierbar zu machen sollte eine möglichst parzellenscharfe Darstellung des Status quo in der Verordnung integriert sein.</p> <p>3. Managementplan und Monitoring-Konzept für die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten gehören in die Verordnung.</p> <p>4. Die nach der Vogelschutzrichtlinie (VRL) geschützten Vogelarten mit ihren Habitaten sind als Schutzgüter mit in die Verordnung aufzunehmen und darzustellen.</p> <p>5. Sämtliche LRT des Anhang I, II und IV der FFH-Richtlinie und der VRL müssen in der Verordnung genannt werden.</p>	<p>anderer besonderer Bereiche zwar nicht im Vordergrund des Schutzes und der Ausweisung dieses Schutzgebiets, sie stehen aber auch dem Schutzzweck der Verordnung und somit dem Erhalt und der Entwicklung des FFH-Lebensraums nicht entgegen. Neben dem Schutz von Natur und Landschaft, steht auch der Nutzer dieser im Interesse des BNatSchG. So wird im § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG explizit genannt, dass zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Teichfledermaus, ihres Jagdlebensraums, des LRT's und des Lebensraums des Fischotters sind durch die seit Jahren vorhandene moderate Intensität der Freizeitnutzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 2. <u>Kennntnisnahme:</u> Der Standarddatenbogen enthält für das gesamte FFH-Gebiet 289 (umfasst u.a. Wellier Kolk, Nienburger Marsch, Domäne Stolzenau/Leese, Estorfer See, Große Aue) den Nachweis von LRT. Für den Wellier Kolk enthält die oben genannte Datengrundlage jedoch ausschließlich Aussagen darüber, dass vermutet wird, dass anfängliche Entwicklungsstadien oder Fragmente der genannten LRT vorhanden sind. Die empfohlene Überprüfung im Gelände ergab, dass sich der LRT zurzeit noch in der Entwicklung befindet, sodass dieser in der VO-Karte nicht dargestellt wird bzw. werden kann. Zudem kann sich seine räumliche Ausdehnung auf dem Gewässerkörper aufgrund der normalen jährlichen klimatischen Schwankungen stark verändern.</p> <p>Zu 3. <u>Nicht folgen:</u> Grundsätzliche Erhaltungsziele sind im Rahmen der Beschreibung der LRT in der VO (Schutzgegenstand und Schutzzweck) integriert. Weitreichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden zukünftig in einem separaten Managementplan mit integriertem Monitoring-Konzept geregelt und sind dann mit den Betroffenen abzustimmen. Ein Managementplan soll möglichst bis Ende 2020 erarbeitet werden.</p> <p>Zu 4. und 5. <u>Nicht folgen:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es nicht sinnvoll alle Vogelarten der VRL mit ihren Habitaten und sämtliche LRT's der Anhänge I, II und IV der FFH-RL mit in die Verordnung aufzunehmen. Es werden nur LRT's/Fauna/Flora in die VO aufgenommen die im Gebiet nachgewiesen worden sind (Standarddatenbogen und/oder zusätzliche Nachweise). <u>Telefonat mit dem LabÜN am 21.09.2015:</u> gemeint sind vorkommende Arten und LRT.</p>
---	---

6. Da der Bereich des FFH-Gebiets als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ im RROP des LK Nienburg/Weser dargestellt ist (§ 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz, ROG) und daher zum Schutz der Natur zu entwickeln ist, sowie weiter im gültigem Landschaftsrahmenplan des LK Nienburg/Weser als so wertvoll beschrieben wird, dass der Bereich des Wellier Kolks plus westliche Bereiche ein künftiges NSG 90 E werden sollten. Damit erfüllt das Gebiet alle Voraussetzungen, um es als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen. Hier lediglich aus finanziellen- und/oder „Zeitgründen“ den mildesten Schutzstaus zu wählen, ist aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht nicht akzeptabel und nicht nachvollziehbar.

7. Neben der FFH-Art Teichfledermaus, sind weitere störungsanfällige FFH- und Rote-Liste Tierarten, wie zum Beispiel der **Eisvogel** und der **Fischotter** im Gebiet regelmäßig anzutreffen. Nach den Umweltkarten Niedersachsen (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, Stand 31.08.2015) weist das FFH-Gebiet „Wellier Kolk“ ein **Gastvogellebensraum** mit landesweiter Bedeutung auf. Dies wurde in dem vorliegenden Entwurf nicht einmal thematisiert.

7.1 Fischotter: Es wird auf die niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz „Fischotter“ (Stand 2011) verwiesen

7.2 Eisvogel: Zu den häufigsten Beeinträchtigungen und Gefährdungen gehört die Vernichtung der Brutplätze durch z. B. Ausbau- und regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern sowie intensive Nutzung bis an den Gewässerrand. Zudem wird die Störungen an Brutplätzen durch den Erholungsbetrieb (Freizeitnutzung – wie z. B. Angler, Wassersport) kritisch gesehen. In dem Entwurf der Verordnung fehlt grundsätzlich eine Auseinandersetzung mit dem Eisvogel.

Weiter weisen Verbände darauf hin, dass bei Veränderungen des Lebensraumes, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden muss. In bestimmten Gebieten, z.B. im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“, gehört der Eisvogel zu den wertbestimmenden Brutvögeln, für die gezielte Lebensraumverbesserungen durchgeführt werden. Auch die Eisvogel-Lebensräume selbst, Auwaldgebüsche, naturnahe Flussufer und Stillgewässer, sind besonders geschützte Biotope.

8. Im § 2 (Schutzgegenstand und Schutzzweck) der Verordnung wird nur der Lebensraumtyp 3150 aufgeführt und näher beschrieben. Aus der Verordnung geht nicht hervor im welchem Erhaltungszustand sich der LRT 3150 derzeit befindet. Eine textliche oder kartografische Darstellung fehlt. Im § 2 der Verordnung wird nur darauf hingewiesen, dass als besonderen Schutzzweck die Entwicklung, Wiederherstellung und der Erhalt eines

Zu 6.

Kenntnisnahme: Der LRP stellt das Gebiet des Wellier Kolks als NSG 90 E dar. Das E steht hierbei für Entwicklung. Dies bedeutet, dass das Gebiet nicht die Voraussetzungen für ein NSG erfüllt, sondern dass die naturschutzfachliche Empfehlung besteht, diesen Bereich zu einem NSG zu entwickeln. Die Wahl der Schutzkategorie erfolgt anhand der Ausführungen unter 1.

Zu 7.

Kenntnisnahme/teilweise folgen: Auf die beiden genannten FFH- bzw. Rote-Liste Arten wird unter den Punkten 7.1 und 7.2 eingegangen. Der Hinweis auf den Gastvogellebensraum wird zur Kenntnis genommen und mit in die Verordnung integriert.

Zu 7.1

Folgen: Während des Beteiligungsverfahrens sind, durch den Hinweis der Aktion Fischotterschutz, sowie durch den NABU Nienburg neue Erkenntnisse zu Nachweisen des Fischotters aufgeführt worden. Durch den Nachweis des Fischotters im Jahr 2014/2015 am Wellier Kolk, wird er als Anhang II Art der FFH-Richtlinie mit in die Verordnung aufgenommen.

Zu 7.2

Kenntnisnahme/nicht folgen: Der Eisvogel wird in den „Vollzugshinweisen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ nicht als für den vorkommenden LRT charakteristische Art aufgeführt. Des Weiteren ist der Eisvogel nicht im Standarddatenbogen des Gebietes erfasst. Kartierungen/Nachweise der Art liegen der UNB für das Gebiet des LSG derzeit nicht vor. Aus diesen Gründen wird der Eisvogel nicht mit in die Verordnung aufgenommen.

Zu 8.

Kenntnisnahme/teilweise folgen: Der Erhaltungszustand des LRT wird mit in die Verordnung aufgenommen. Eine kartografische Darstellung wird bezogen auf die unter 2. genannten Gründe nicht umgesetzt.

günstigen Erhaltungszustands angestrebt wird.

9. Nach der Einschätzung der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen, LRT 3150, Nov. 2011) ist der LRT 3150 in ganz Niedersachsen verbreitet, wobei gute Ausprägungen selten sind. Aus den Vollzugshinweisen zum LRT 3150 geht hervor, dass sich viele der Bestände in LSG befinden. In den Vollzugshinweisen wird allerdings explizit darauf hingewiesen, dass die Verordnungsinhalte von LSG in der Regel nicht ausreichen, um ohne weitere Instrumente den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten.

10. Gefordert wird eine umfassende Kartierung der gesamten Flora und Fauna (Managementplanung), die Ausweitung des geplanten Gebietes um den gesamten, naturnahen Verlauf des Kolkgrabens bis zur Mündung in das NSG Wellier Schleife.

11. Gefordert wird der Stopp des aktuellen LSG-Verfahren und die Einleitung des Verfahrens zur Ausweisung als Naturschutzgebiet „Wellier Kolk“.

Folgenden Punkte werden in der Verordnung unter §5 Freistellungen als kritisch gesehen:

12. bezogen auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Punkte mit aufzunehmen:

12.1 ohne Umwandlung von Grünland in Acker,

12.2 ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

12.3 ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gräben oder Drainagen sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

12.4 ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten,

12.5 ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

12.6 ohne Ausbringung von Jauche, Gülle, Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern (z.B. aus Klärschlamm oder Bioabfällen),

Zu 9.

Kenntnisnahme: Der Passus auf Seite 8 der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen, LRT 3150, Nov. 2011) ist falsch ausgelegt worden. Das die Verordnungsinhalte von Landschaftsschutzgebieten im Allgemeinen nicht ausreichen, um ohne weitere Instrumente den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, stimmt so nicht. Der Absatz auf Seite 8 in vorgenanntem Dokument meint nur, dass in momentan bereits bestehenden Gebieten die Verordnungsinhalte nicht ausreichen. Des Weiteren führt dieser Absatz weiter aus, dass auch ein Teil der Naturschutzgebiete mit ihren Verordnungen nicht gewährleisten können, dass der günstige Erhaltungszustand des LRT gewährleistet werden kann. Es kommt folglich auf die Inhalte der jeweiligen Verordnung an, die in diesem Fall klare Erhaltungsregeln für Schwimmblattgesellschaften beinhaltet.

Zu 10.

Nicht folgen: Der NLWKN liefert die Datengrundlage im Rahmen der zu erstellenden Basiserfassung. Eine Kartierung darüber hinaus ist aus zeitlichen (Verpflichtung bis 2018 alle FFH-Gebiete auszuweisen), finanziellen und personellen Gründen nicht machbar. Der nördliche Verlauf des Kolkgrabens liegt weiterhin, sowie auch der gesamte Wellier Kolk bereits vorher, im LSG-NI 35 und unterliegt somit einem naturschutzfachlichen Grundschutz.

Zu 11.

Nicht folgen: Dieser Forderung wird nicht gefolgt und sie wird unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen zurückgewiesen.

Zu 12.1

Kenntnisnahme/folgen: Ist bereits unter § 3 Abs. 2 Buchstabe f) in der Verordnung enthalten.

Zu 12.2-12.14

Kenntnisnahme/nicht folgen: Bei denen im Gebiet vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um Grünlandflächen, wobei eine der Flächen einer mehrmaligen Mahd unterliegt und die andere als Kompensationsmaßnahme beim Landkreis Nienburg/Weser geführt wird. Diese Fläche unterliegt daher weitreichenden, an naturschutzfachliche Vorgaben gerichteten Bewirtschaftungsauflagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht und in Bezug auf den Schutzzweck werden die angeführten Einschränkungen der Landwirtschaft im Geltungsbereich des LSG als nicht erforderlich erachtet.

12.7 ohne Schweine- und Geflügelhaltung und ohne die Ausbringung von Geflügelkot und sonstigen Abfällen aus der Geflügelhaltung,
12.8 ohne Mahd der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres, die Mahd ist einseitig oder von innen nach außen durchzuführen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Mahd auch vor dem 30.06. durchgeführt werden,
12.9 ohne Liegenlassen von Mähgut,
12.10 ohne das Schleppen und Walzen der Flächen in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines jeden Jahres,
12.11 mit einer Besatzdichte von max. 2 Weidetieren/ ha in der Zeit vom 01.05. bis 21.06. eines jeden Jahres; der Abtrieb hat bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres zu erfolgen, bei trockener Witterung bis 30.10.,
12.12 ohne Portions- oder Umtriebsweide,
12.13 ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern,
12.14 mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken

13. Bezogen auf die Ausübung ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sind weitere Punkte mit aufzunehmen:

- 13.1 ohne die Ausübung der Fallenjagd mit Ausnahme von Lebendfallen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können auch Totfangfallen zur Bejagung von Raubwild eingesetzt werden,
- 13.2 ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- 13.3 ohne die Anlage von jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen),
- 13.4 ohne die Durchführung der Jagdhundausbildung.

14. Kritisch zu betrachten sind aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht die Punkte „Baden und Schwimmen“ sowie „die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei“. Aufgrund dessen, das es für das FFH-Gebiet keinen Managementplan gibt und der Erhaltungszustand des LRT 3150 sowie der vorkommenden Arten nicht bekannt ist – ist aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher sowie artenschutzrechtlicher Sicht die Punkte als Verbot darzustellen.

Zu 13.1-13.4

Nicht folgen: Die Ausweisung des Gebietes wird aufgrund seiner Eigenschaft als potenzielles Jagdgebiet der Teichfledermaus durchgeführt. Diese ist aufgrund ihrer Lebensweise nur begrenzt von den genannten Störungen betroffen/beeinträchtigt. Hinweise zur Einschränkung der Jagd in Bezug auf den Fischotter wurden Seitens der Aktion Fischotterschutz in der abgegebenen Stellungnahme nicht vorgebracht. Des Weiteren wird auch im „*Vollzughinweis zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen*“ des NLWKN unter „*Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen*“ für den Fischotter nur auf die Vermeidung von Todesfällen in Reusen eingegangen. Das Verbot der Fallenjagd wird dort nicht formuliert. Aus diesem Grund soll die Jagd nicht weiter eingeschränkt werden.

Zu 14.

Kenntnisnahme/nicht folgen: Die Erhaltungszustände der Arten und des LRT 3150 sind für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser allgemein bekannt. Es wird daher der auf das gesamte Gebiet bezogene Erhaltungszustand in die Verordnung aufgenommen. Da der Wellier Kolk eine große Bedeutung für die moderate landschaftliche Erholung und in Zusammenhang mit dieser auch für die gemäßigte Freizeitnutzung hat, werden diese beiden Punkte nicht verboten. Vorkommende Pflanzen, Tiere und Lebensraumtypen können mit diesen Nutzungen vereinbart werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Die Nutzungen konzentrieren sich zu dem auf einen Bereich des Kolks und finden auch nicht über das ganze Jahr statt. Siehe auch Ausführungen unter 1.

<p>15. Die Verbände weisen darauf hin, dass nach § 33 Abs. 1 BNatSchG Handlungen verboten sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können. Dazu zählt z.B. eine Veränderung der ökologischen Bedingungen (Veränderung des Grundwasserspiegels durch Drainage, eine Eutrophierung etc.). Die Beeinträchtigung muss nicht eingetreten sein, es reicht alleine die Möglichkeit dazu aus. Das Maß der Erheblichkeit orientiert sich an den Erhaltungszielen der Gebiete. Generell gilt, dass eine Beeinträchtigung immer dann erheblich ist, wenn sie sich auf die Lebensraumtypen oder Arten, um deren willen das Gebiet ausgewiesen wurde, negativ auswirkt. Unzulässig sind nach diesem Zeitpunkt alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen in einem Schutzgebiet (§ 33 BNatSchG), die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können.</p> <p>16. Für das Gebiet ist ein Managementplan mit Konzepten zum Monitoring zwingend erforderlich.</p> <p>17. Ausweisung als Naturschutzgebiet „Wellier Kolk“ wird als unabdingbar gesehen.</p> <p>18. Eine Abstimmung in Bezug auf Durchführbarkeit, Umsetzungsmöglichkeiten (auch in finanzieller Hinsicht) und eine Prioritätensetzung für die Reihenfolge der Maßnahmen wird für unabdingbar gesehen. Die Verbände und deren Vertreter schlagen vor, dass diesbezüglich Abstimmungsgespräche stattfinden sollten.</p>	<p>Zu 15. <u>Zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Zu 16. <u>Kenntnisnahme:</u> siehe auch Ausführungen unter 3.</p> <p>Zu 17. <u>Nicht folgen:</u> Diese Ansicht wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt. Siehe hierzu auch die vorherigen Ausführungen (z.B. unter 1.)</p> <p>Zu 18. <u>Kenntnisnahme:</u> Bei Aktualität der Maßnahmenplanung, insbesondere bei der geplanten Umsetzung von Maßnahmen, werden die Vereinigungen eingebunden.</p>
<p>IV. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von Eigentümern/privaten Interessenvertretungen vorgetragen (aus Datenschutzgründen anonymisiert):</p>	
<p>8a. Ortsbürgermeister von Wellie</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>05.08.2015</p> <p>1. Es sollte nur das Befahren mit motorisierten Booten untersagt werden.</p> <p>2. Formulierung bei Freihaltung der Badestelle durch UHV besser folgende Formulierung: „Freihaltung des Badebereiches im nördlichen Teil des Wellier Kolks“</p>	<p>Zu 1. <u>Folgen:</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist der Vorschlag, nur das Befahren mit motorisierten Booten zu untersagen, in Hinblick auf den Schutzzweck und den Zustand des Gebiets fachlich vertretbar. Daher wird das Befahren des Wellier Kolks mit nichtmotorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche mit in § 5 der Verordnung aufgenommen.</p> <p>Zu 2. <u>Folgen:</u> Dem Vorschlag, dass die Freihaltung des Badebereichs durch den UHV mit in die Verordnung aufgenommen werden soll, wird gefolgt. Der Absatz wird unter dem § 5 (1) h) Freistellungen in die Verordnung aufgenommen.</p>

8b. Ortsbürgermeister von Wellie, inklusive einer Unterschriftenliste mit 262 Unterzeichnern	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>11.09.2015</p> <p>Zu den § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Zelten und Übernachten, sowie § 3 Abs. 3 Buchstabe a) Bade- und Freizeitnutzung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Es wird in der Verordnung von „behördlich zugelassenen Plätzen“ bzw. „vorhandene Stellen zur Bade- und ruhigen Freizeitnutzung“ gesprochen. Sollte es sich dabei um die in der Verordnungskarte eingezeichnete Grünanlage mit Badestelle handeln, wird darauf hingewiesen, dass der Bereich zur Bade und Freizeitnutzung größer ist. In der folgenden Abbildung ist der tatsächliche Bereich rot gekennzeichnet (siehe Anlage).</p> <p>2. Über die Jahre hinweg könnte der allernördlichste Bereich (gekennzeichnet mit am Kolk) als Reservebereich für die südliche Badestelle dienen, sollte diese wegen der Ausbreitung der Wasserpest nicht mehr nutzbar zu sein (grün straffiert).</p> <p>3. In den genannten Bereichen sollte das Zelten und Übernachten sowie die Bade- und Freizeitnutzung erlaubt sein.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme und eines Zeitungsartikels wurde ein erneutes Abstimmungsgespräch mit Herrn Bemmann (Ortsbürgermeister Wellie), unter Hinzuziehung von Herrn Siedenberg (Flecken Steyerberg) durchgeführt. Dabei wurden die einzelnen Punkte der Stellungnahme diskutiert und gemeinsam abgestimmte Lösungen gefunden.</p> <p>Zu 1. <u>Kenntnisnahme/teilweise folgen:</u> Bei den „vorhandenen Stellen zur Bade- und ruhigen Freizeitnutzung“ handelt es sich zum einen um die in der Verordnungskarte dargestellte Grünanlage mit Badestelle und zum anderen um einen am Kolk vorhandenen Steg. Diese Bereiche sind für eine Nutzung vorgesehen und in diesen ist die genannte Nutzung freigestellt. Für den Steg und seine umliegenden Bereiche wird eine neue Darstellung in die Verordnungskarte integriert. Einer Ausweitung auf den dargestellten Bereich kann aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des Verschlechterungsverbot gemäß § 33 (1) BNatSchG nicht nachgekommen werden. Der Grünlandbereich dient der Teichfledermaus als Nahrungshabitat, welches durch eine zu starke Beanspruchung in Mitleidenschaft gezogen werden würde.</p> <p>Zu 2. <u>Kenntnisnahme/Nicht folgen:</u> Dieser Forderung kann nicht zugestimmt bzw. nachgekommen werden. In der ersten Stellungnahme, wurde gefordert, dass das Freihalten des Badebereichs durch den UHV mit in die Verordnung aufgenommen werden soll. Dieser Forderung wurde nachgekommen (siehe unter 2., 8. Privater A). Die jetzige Forderung widerspricht einem Erhalt der jetzigen Badestelle und der Forderung unter Punkt 8. Des Weiteren ist eine Verlegung der Badestelle wasser- und naturschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und nicht über eine Verordnung zu sichern. Hinzu kommt, dass sich diese Badestelle wieder im FFH-Gebiet befindet, wodurch weiter eine FFH-VP zum tragen kommen würde. Einer möglichen Umlegung der Badestelle wird zum aktuellen Zeitpunkt von der UNB in Hinblick auf den Schutzzweck des FFH-Gebietes nicht zugestimmt (Verschlechterungsverbot gemäß § 33 (1) BNatSchG).</p> <p>Zu 3. <u>Kenntnisnahme/Nicht folgen:</u> Die Badenutzung ist durch die Verordnung im Bereich der offenen Wasserfläche und der jetzt zwei Badestellen freigestellt. Eine Ausweitung auf den gesamten Bereich wird aus naturschutzfachlicher Sicht aus oben genannten Gründen abgelehnt. Das Zelten und Übernachten, ist wie bisher, an den durch Behörden</p>

4. Zu § 3 Abs. 2 Buchstabe c) Lagerfeuer wird folgendes angemerkt: Im Bereich der neu eingezeichneten Grünanlage mit Badestelle sollte auch zukünftig das Entzünden von kleinen Lagerfeuern möglich sein, da gerade dieses der Freizeitnutzung und Erholung dient

5. Weiter wird zu § 3 Abs. 3 Buchstabe c) Befahren mit Booten folgendes in Frage gestellt: Im Rahmen der Freizeitnutzung und Erholung ist gerade das Befahren mit nichtmotorisierten Booten ein besonders hervorzuhebender Punkt. Gerade hier können Familien am Strand baden und auch mit dem Boot auf dem Wasser fahren, eine Kombination die gerne angenommen wird. Das Befahren mit Booten findet zu allergrößten Teil

- während der Badesaison von frühesten Mitte Juni bis spätestens Mitte September,
- im Bereich der offenen Wasserfläche und
- zumeist am Wochenende statt.

Und in dieser Zeit auch nur während der Tageszeit, also nicht in der Jagdzeit der Teichfledermaus. Das Befahren des Wellier Kolks mit motorisierten Booten wird laut einem „ungeschrieben“ Gesetzes auch von der Bevölkerung nicht geduldet und so sollte das Befahren mit nichtmotorisierten Booten erlaubt werden.

6. Als letzten Punkt wird zu § 5 Freistellungen folgendes angemerkt: Es fehlt ein Absatz, dass das Baden und Schwimmen im Wellier Kolk im Bereich der offenen Wasserfläche uneingeschränkt erlaubt ist.

7. Zum Schluss soll noch einmal die Bedeutung des Wellier Kolks für die Bevölkerung dargestellt werden. Die Einwohner von Wellie lieben und schätzen „ihren“ Wellier Kolk und seine Natur. Auch der Naturschutz am Wellier Kolk hat einen hohen Stellenwert. Es wäre sicherlich kein Problem die Wellierinnen und Wellier für durchzuführende Umwelt- und Naturschutzvorhaben zu begeistern und zur aktiven Mithilfe bei Arbeitseinsätzen zu gewinnen (Man-Power). Die Wellier wollen aber auch ihren Wellier Kolk als Erholungsraum und zur Freizeitnutzung weiter nutzen. Umwelt- und Naturschutz geht nur mit den Bürgern vor Ort und nicht gegen sie.

genehmigten Plätzen erlaubt. Einer pauschalen Erlaubnis für Zeltlager oder das Zelten allgemein, kann in Hinblick auf den Schutzzweck nicht nachgekommen werden und ist gesetzlich auch gemäß des NWaldLG § 27 in Verbindung mit § 28 verboten. (Siehe weiter Ausführungen unter „1. Flecken Steyerberg, zu 3.“)

Zu 4.

Teilweise folgen: Eine allgemeine Erlaubnis Feuer im LSG und den FFH-Bereichen zu entfachen, kann in Hinblick auf den Schutzzweck nicht erteilt werden. Dennoch wird es durch Erweiterung entsprechend des § 3 Abs. 2 Buchstabe c) möglich mit Genehmigung der Gemeinde oder der Naturschutzbehörde im Einzelfall ein Lagerfeuer zuzulassen.

Zu 5.

Folgen: Das Befahren des Wellier Kolks mit nicht-motorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche wird unter § 5 (1) f) Freistellungen aufgenommen. Das allgemeine Verbot über das Befahren des Kolks mit Booten jeglicher Art bleibt weiterhin bestehen.

Zu 6.

Kenntnisnahme: Diese Anmerkung ist falsch. Unter § 5 Freistellungen Abs. 1 Buchstabe e) ist dies aufgenommen und damit wird der Forderung bereits Rechnung getragen.

Zu 7.

Zur Kenntnis genommen.

<p>8. Zur Verdeutlichung, wie viele Bewohner von Wellie und Erholungssuchende am Wellier Kolk das Baden im Kolk und das Befahren mit nicht-motorisierten Booten wichtig ist, wurde eine in Listen geführte Unterschriftensammlung beigelegt (262 Unterschriften).</p>	<p>Zu 8. <u>Zur Kenntnis genommen.</u></p>
<p>9. Privater B</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>18.09.2015</p> <p>Es werden <u>allgemeine Bedenken</u> zum Entwurf des Landschaftsschutzgebietes Wellier Kolk geäußert. Weiter werden folgende Anmerkungen und Bedenken gegeben:</p> <p>1. Der Private B ist aktiver Landwirt dessen Eigentumsflächen an das Schutzgebiet angrenzen. Der Schutzzweck der Verordnung soll die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sein. Weiter stehe im Verordnungsentwurf, dass die angrenzende Weseraue stark vom Sand- und Kiesabbau geprägt ist. Warum wird vom Landkreis in unmittelbarer Nähe der Kiesabbau genehmigt? Das widerspricht sich.</p> <p>2. Wenn schon LSG ausgewiesen werden, dann sollten doch zumindest die umliegenden Flächen uneingeschränkt zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen. Es kann nicht sein, dass kurzzeitig Kies abgegraben wird und anschließend diese hochwertigen, fruchtbaren Flächen für alle Zeiten verloren sind. Ohne Probleme wäre es möglich zumindest Teilflächen wieder aufzufüllen und landwirtschaftlich zu nutzen. Der Landkreis wäre durchaus in der Lage dies zu steuern.</p> <p>3. Die Flächen im LSG befinden sich teilweise in Privateigentum. Die Ausweisung eines LSG ist ein Eingriff ins Eigentumsrecht mit extremer Wertminderung zur Folge.</p>	<p>Zu 1. <u>Kenntnisnahme:</u> Der Sand- und Kiesabbau widerspricht sich nicht per se mit dem Naturschutz. In Hinblick auf die Teichfledermaus kann sich der Kiesabbau in der Weseraue sogar positiv auf das Vorkommen auswirken, da offene Wasserflächen geschaffen werden. Der Jagdlebensraum der Teichfledermaus kann damit aufgewertet werden. Es zählen auch ehemalige Abbaugewässer zum FFH-Gebiet 289. Neben dem Abbau von Rohstoffen wird die Weseraue, wie auch im Schutzzweck beschrieben, ebenfalls durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung der Flächen geprägt. So gingen in den letzten Jahrzehnten viele Strukturen der Auen verloren und auch der Grünlandanteil wird immer geringer. Neben der Nutzung der Landschaft ist daher auch der Schutz bestimmter ihrer Teile wichtig. Eine Abwägung der jeweils vorkommenden Nutzungen wird bei Schutzgebietsverordnungen und Planfeststellungsverfahren immer mitbedacht.</p> <p>Zu 2. <u>Kenntnisnahme:</u> Die beschriebene Thematik ist nicht Inhalt der Verordnung. Solche Fragestellungen sind in den Planfeststellungsverfahren zu Nassabbauten zu klären.</p> <p>Zu 3. <u>Kenntnisnahme:</u> Aufgrund der Tatsache, dass eine der Grünlandflächen bereits seit 1969 im LSG NI 35 „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ lag und die neu hinzugekommene Grünlandfläche einer naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen unterliegt, die weitreichendere Bewirtschaftungsauflagen festsetzt als die neue LSG-Verordnung, ist eine Wertminderung nicht gegeben.</p>